

## 1. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Karben

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat der Magistrat der Stadt Karben in seiner Sitzung am 18.07.2022 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Karben beschlossen:

### § 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (5) Der Magistrat kann Änderungen des Gebührenverzeichnisses eigenständig beschließen.

## **Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Karben**

<b>Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Gebühr je 15 Minuten</b>
<b>1</b>	<b>Personalgebühren</b>	
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	15 Euro /Stunde
	An Sonn und Feiertagen	18 Euro / Stunde
1.2.1	Gefahrenabwehrschau anstelle eines Brandsicherheitsdienstes	18 Euro / 1. Stunde danach 4,50 Euro je 15 Minuten

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Der 1. Nachtrag tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung und des Gebührenverzeichnisses über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Karben vom 14.07.2016 bleiben unberührt.

Karben, den 18.07.2022

gez. Guido Rahn  
Bürgermeister